

BDK | Völklinger Straße 4 | D-40219 Düsseldorf

An den Präsidenten des Landtages NRW

**Landesvorsitzender**

Ansprechpartner/in: Oliver Huth  
Funktion: Landesvorsitzender

E-Mail: [Oliver.Huth@bdk.de](mailto:Oliver.Huth@bdk.de)  
Telefon: +49 211 99 45 568

Datum: 14.11.2022

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsgesetz 2023) / Personaletat 2023 Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/1200 Anhörung im Unterausschuss „Personal“ des Haushalts- und Finanzausschusses**

**Ergänzung der Landesregierung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 18/1200 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsgesetz 2023) Drucksache 18/1500**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter NRW e.V. bedankt sich für die Gelegenheit der Stellungnahme zum Einzelplan 03 des Haushaltsplans 2023.

Die regierungstragenden Fraktionen haben sich in ihrem Koalitionsvertrag auf verschiedene Schwerpunktsetzungen bei der Gestaltung der inneren Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen geeinigt. Viele dieser Themenschwerpunkte verlangen insbesondere von der Kriminalpolizei enorme Anstrengungen. Ohne eine funktionierende Kriminalpolizei als gleichwertige Direktion der Polizei NRW und eine Ausgestaltung akzeptabler Rahmenbedingungen kriminalpolizeilicher Arbeit wird die Landesregierung ihre Ziele nicht erreichen können. Leider muss man feststellen, dass die Politik in den letzten Legislaturperioden der Kriminalpolizei zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt



hat, obwohl sie von der Fachlichkeit und vom BDK NRW in diesem Punkt warnend beraten wurde. Im Ergebnis muss man feststellen, dass die Kriminalpolizei NRW im Gegensatz zu ihren anderen Partnerdirektionen nicht mehr in der Lage ist, vollumfänglich ihren gesetzlichen Auftrag im Rahmen der „Zuarbeit“ für die Justiz zu erfüllen. Die (verfassungsrechtliche) Verpflichtung zur effektiven Strafverfolgung bezieht sich auf das Tätigwerden aller Strafverfolgungsorgane. Ihr Ziel muss es sein, eine wirksame Anwendung der zum Schutz des Lebens, der körperlichen Integrität, der sexuellen Selbstbestimmung und der Freiheit der Person erlassenen Strafvorschriften sicherzustellen. Es muss insoweit gewährleistet werden, dass Straftäter für von ihnen verschuldete Verletzungen dieser Rechtsgüter auch tatsächlich zur Verantwortung gezogen werden. Dies bedeutet nicht, dass der in Rede stehenden Verpflichtung stets nur durch Erhebung einer Anklage genügt werden kann. Vielfach wird es ausreichend sein, wenn die Staatsanwaltschaft als Herrin des Ermittlungsverfahrens und – nach ihrer Weisung – die Polizei die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel personeller und sächlicher Art sowie ihre Befugnisse auch tatsächlich nach Maßgabe eines angemessenen Ressourceneinsatzes nutzen, um den Sachverhalt aufzuklären und Beweismittel zu sichern.<sup>1</sup> Weder die vom Bundesverfassungsgericht geforderten personellen, noch die sachlichen Mittel und geschweige denn ein angemessener Ressourceneinsatz ist von der Kriminalpolizei NRW derzeit abzufordern. Die Kriminalpolizei NRW steht damit nicht vollumfänglich als wesentlicher Garant für den aus dem Artikel 20 Abs. 3 GG abzuleitenden Strafverfolgungsanspruch zur Verfügung. Es ist leider schon „5 nach 12“. Im Bereich der Allgemeinkriminalität wird die Straftat verwaltet und der Täter nicht mehr ermittelt. Die Aufklärungsquote (PKS) und der einhergehende Rangfolgeplatz vom Bundesland NRW im Vergleich zu den anderen Bundesländern sprechen hier Bände. Die Bearbeitung von Tötungsdelikten weicht mangels Ressourcen deutlich vom Standard vergangener Jahre ab. Im Bereich der Organisierten Kriminalität hat sich der Anteil der Sockelstellen in den Kommissariaten nicht signifikant geändert, obwohl die Bemühungen unserer europäischen Partner zu einem deutlichen Zuwachs von qualifizierten Ermittlungsverfahren geführt hat, die auch nicht sachgerecht

---

<sup>1</sup> NJW-Spezial 2015, 57

(gemessen an den verletzten Rechtsgütern) im zeitlichen Kontext bearbeitet werden. Auch hier wird die Landesregierung ihre Ziele aus dem Koalitionsvertrag nicht erreichen, wenn dieser politische Schwerpunkt nicht mit Ressourcen unterfüttert wird.

Der Abwärtstrend bei der Kriminalpolizei hat schon längst eingesetzt, ist nicht mehr aufzuhalten, sondern nur noch zu verlangsamen. Ein Umschlagen in eine reaktive Ausrichtung und Steuerung ist erst dann zu erwarten, wenn die Politik unliebsame und mit Widerstand im vorpolitischen und politischen Raum einhergehende Entscheidungen trifft. Diese Entscheidungen müssen auch im Haushalt 2023 und fortlaufend in anderen Initiativen ihre Umsetzung finden. Dabei wird nicht verkannt, dass der Innenminister bereits zum Ende der letzten Legislaturperiode die Landesarbeitsgruppe IPK ( Initiative pro K) unter Federführung des Landeskriminaldirektors ins Leben gerufen hat. Erste Impulse für eine positive Selbstreflektion der Kriminalpolizei sind erkennbar.

Der BDK NRW begrüßt die von der Landesregierung mit finanziellen Ressourcen unterlegte Initiative für 3000 Einstellungsermächtigungen. Allerdings ist es fraglich, wie die Ausbildungsträger diese Aufgabe stemmen sollen. Es fehlt in der ganzen Polizei eine verlässliche und nachhaltige zulagenbasierte Wertschätzung für Kolleginnen und Kollegen in der Aus- und Fortbildung. Die Tutorentätigkeit ist ein zentraler Baustein im Ausbildungssystem und wird fast schon mit ehrenamtlichen Charakter ausgeübt. Es muss an dieser Stelle leider auch der Fakt in die Diskussion eingebracht werden, dass wir bei Anwendung von Denkgesetzen nicht der Versuchung der Annahme verfallen dürfen, diese Einstellungsermächtigungen ohne Friktionen tatsächlich auch vollumfänglich ausschöpfen können. Der Arbeitsmarkt hat sich zu einem Arbeitnehmermarkt gewandelt. Unternehmen ebenso wie der „Konzern“ Polizei NRW müssen sich überlegen, was sie Bewerbern/innen anbieten können – oder vielmehr müssen –, um im Wettbewerb mit anderen Playern herauszustechen. Die Fachkräftesicherung ist das entscheidende Zukunftsthema, an dem niemand vorbeikommt. Das liegt an der demografischen Entwicklung und der sich verändernden Arbeitswelt. Demografie und Transformation betreffen – möglicherweise in unterschiedlicher Intensität oder Perspektive – jeden von uns. Der von Heraklit

geprägte Spruch „Nichts ist so beständig wie der Wandel“ ist in unserer Phase der gesellschaftlichen Transformation aktueller denn je.

Die Rückläufigkeit des Erwerbspotentials berührt eine zentrale Legitimation des Staates: die Daseinsvorsorge für seine Bürgerinnen und Bürger. Es geht um nicht weniger als die Frage, ob der öffentliche Sektor seine Kernaufgaben in Zukunft noch erfüllen kann. Das Vertrauen der Bevölkerung und damit der Wählerinnen und Wähler stehen auf dem Spiel, wenn der Staat nicht nachhaltig und beweiskräftig das Bild zeichnet, alleiniger Inhaber des Gewaltmonopols zu sein. Das allgemeine Gerechtigkeitsempfinden der rechtstreuen Bevölkerung ist einer der Grundsteine für den Erhalt unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung. Erodiert dieser moralische Wert, wählen die Bürgerinnen und Bürger extremistische Parteien. Steigende Segregation in der Bevölkerung ist auch für diesen Prozess ein signifikanter Gradmesser.

Neben der sinkenden bzw. mittelfristig sich auf niedrigem Niveau stabilisierenden Anzahl von Absolvierenden mit Abitur kommt verschärfend hinzu, dass derzeit ein massiver Wertewandel bei den Abiturientinnen und Abiturienten zu bemerken ist. Nach der Ansicht von Prof. Dr. Andreas Gourmelon<sup>2</sup> wird eine veränderte Einstellung zur Erwerbsarbeit durch die veränderten Arbeitsmarktbedingungen und die massive Werbung um Nachwuchskräfte ausgelöst. Ein hoher Anteil der Abiturientinnen und Abiturienten aus großstädtischen Milieus meint, dass sie nach dem Abitur eine Auszeit von einem Jahr bräuchten. Sie beginnen keine Ausbildung oder Studium und stehen dem Arbeitsmarkt erst später zur Verfügung. Es werden schon früh in der beruflichen Karriere Arbeitszeitmodelle bevorzugt, die eine work-life-balance zulassen. Schon der Weibler - Bericht hat aufgezeigt, dass täglich nur 75 % des Personals der Polizei NRW für den aktiven Dienst zur Verfügung stehen.<sup>3</sup> Zudem wurde ausgeführt:

---

<sup>2</sup> Personalmarketing in Zeiten des verschärften Wettbewerbs um Nachwuchskräfte ( BKD Festschrift LDT 2022)

<sup>3</sup> Bürgernahe Polizei – Den demographischen Wandel gestalten Ergebnisbericht der Expertenkommission Juni 2015



„Auffällig ist ansonsten, dass die Geburtsjahrgänge ab 1975 ein höheres vorzeitiges Austrittsverhalten zeigen. Zudem wurde deutlich, dass ebenso geschlechtsspezifische Unterschiede vorliegen. Hier zeigte sich, dass in den Jahrgängen vor 1975 die Polizeivollzugsbeamtinnen ein erkennbar höheres Austrittsverhalten als ihre männlichen Kollegen an den Tag legten. In den Geburtsjahrgängen nach 1975 verschwindet dieser Unterschied nahezu, da die Austrittsraten für die Polizeivollzugsbeamten deutlich ansteigen. Bemerkenswert in der Höhe ist auch, dass das Austrittsverhalten sich drei, zwei und ein Jahr vor der regulären Pensionierung sprunghaft vom Durchschnitt vorheriger Jahre abhebt. Ein Jahr vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze sind teilweise damit nur noch rund 50% der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Dienst (im gesamten Beobachtungsraum sind es im Durchschnitt 60%. Aber: Durchschnittlich erreichen rund 90% der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten das vierte Jahr vor der Regelaltersgrenze, sofern sie den Jahrgängen 1974 und älter angehören. In den Folgejahrgängen sind es nur noch ca. 82%). Dieses Ergebnis hat nach unserer Bewertung nicht an Aktualität verloren. Selbst die erlassmäßig ermöglichte freiwillige Verlängerung der Lebensarbeitszeit in Einzelfällen kompensiert diesen verdeckten Abgang von Personal nicht. Der Bericht ist leider nie fortgeschrieben worden. Die Landesregierung konnte 2019 die Frage, wie viele Polizeibeamte jeweils im Zeitraum von 2000 bis 2019 in ihrem letzten Dienstjahr tatsächlich nicht mehr im Dienst waren, nicht mehr beantworten<sup>4</sup>. Aus Sicht des BDK NRW waren der Bericht und die Darstellung geeignet, den tatsächlichen Zustand der Personaldichte der Polizei zu beschreiben. Die große Anfrage der SPD<sup>5</sup> aus der letzten Legislatur hat zu dem Ergebnis geführt, dass bei der Kriminalpolizei 2019 12,1 % der PVB zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten in Teilzeitbeschäftigung geführt wurde. 0,4 % der PVB innen der Kriminalpolizei befanden sich in Mutterschutz. Keine andere Direktion hat einen derartigen Arbeitszeitabfluss zu kom-

---

<sup>4</sup> Drucksache 17/12015

<sup>5</sup> Große Anfrage 26 Drucksache 17/9453



pensieren. Es gibt von der Landesregierung keine personalpolitischen Steuerungsgrößen, diesen gesellschaftlich gewollten Arbeitszeitabfluss zu kompensieren. Ebenso werden bemessen am Personalkörper die meisten Mehrdienststunden in der Direktion Kriminalität geleistet.

Ein Rückgang der Fallzahlen in der PKS hat leider überhaupt nicht zu einem Rückgang der Arbeitsbelastung geführt. Dieser Umstand hat viele Ursachen und ist der Fachlichkeit und den Entscheidungsträgern bekannt.

Als Flächenland mit ausgeprägten Ballungs- und Ballungsrandzonen steht die Polizei NRW übrigens im Vergleich zu anderen Bundesländern bei der Personalausstattung immer noch auf niedrigem Niveau.

Die Landesregierung wird für die Umsetzung ihrer politischen Ziele folgende Schritte im Bereich Personal bei der Polizei NRW umsetzen müssen:

- **Aufstockung des Anteils der PVB im Bereich Direktion Kriminalität zur Bekämpfung der Allgemeinkriminalität und den Fachdienststellen**

Nach wie vor sind PVB zunächst für eine einjährige Verwendung im Wachdienst vorzusehen. Wir stellen fest, dass fast alle Behörden neben der Teilnahme an dem Programm „Spezialisten zu Polizisten“ einen Antrag gestellt haben, Kommissaranwärter/innen nach Abschluss des Studiums direkt in der Direktion Kriminalität verwenden zu dürfen. Der gültige Erlass läuft demnach ins Leere. Es stellt sich trotz fachlicher Diskussionen über den Mehrwert der vorgeschriebenen Erstverwendung die Frage, wie effektiv und zeitgemäß diese Vorgabe ist, wenn sie kaum noch nachhaltige Anwendung findet. Bei den geplanten Einstellungszahlen ist mangels Ausbildungsressourcen rechnerisch für jeden objektiven Betrachter ersichtlich, dass die präferierte Direktion GE die Ausbildungsaufgabe gar nicht übernehmen kann. Die Direktion Kriminalität wird in der BKV mit ihrem Bedarf berücksichtigt. Sie braucht auch einen Zugriff auf Talente. Es ist in der Gesamtschau daher nicht nachvollziehbar, warum unter den dargestellten Gesichtspunkten des Arbeitnehmermarktes Interessenten/innen für



eine Verwendung bei der Kriminalpolizei die Tür zur sofortigen Aufgabenübernahme verschlossen bleibt. Ein gewichtiges Feld von Bewerbern/innen wird daher durch die Personalwerbung nicht angesprochen. Das Bundeskriminalamt und das benachbarte Bundesland Hessen (eigener Studiengang Kriminalpolizei) erfreuen sich daher eines nachhaltigen Bewerberinteresses mit dem Wohnsitz in NRW. Ein Ausbildungskonzept, welches auf die Tätigkeit in der Kriminalpolizei vorbereitet ist ebenso folgerichtig zu etablieren.

- **Aufstockung der Sockelstellen PVB in den Dienststellen der Organisierten Kriminalität**

- **Etablierung eines Fachkonzeptes zur Einführung des Berufsbildes des Kriminalfachangestellter für Regierungsbeschäftigte zur Entlastung der PVB in der Direktion K**

Dabei sind die Möglichkeiten zur Attraktivitätssteigerung in den Blick zu nehmen. Stellgrößen hier sind z.B. eine Möglichkeit der Verbeamtung, die Zahlung eines Familienzuschlages und einer Sicherheitszulage für Tarifbeschäftigte, die Neuordnung der Einstufungen.

- **Erhöhung der Planstellen der Laufbahngruppe 2.2. mit einhergehender Möglichkeit in der B-Besoldung**

- **Monetäre Anreize für eine Aufgabenübernahme in der Direktion Kriminalität**

Die Bewerbung und der direkte Zugang zur Kriminalpolizei sind jedoch alleine nicht der Schlüssel zum Erfolg, mehr Interessenten/innen zu gewinnen. Die Tätigkeit bei der Kriminalpolizei führt zum Ergebnis, dass die Berufseinsteiger 300 EURO weniger verdienen als ihre Mitstreiter in der Direktion GE. Diese divergierende Besoldung resultiert hauptsächlich aus dem Zulagenwesen im Schichtdienst. Diese Zulagen sind gemessen an der Belastung aufzustocken. Die Belastung bei der Kriminalpolizei wird mit keiner Erschwer-



niszulage abgedeckt, obwohl die Rahmenbedingungen kriminalpolizeilicher Arbeit bei allen Auszubildenden und Berufseinsteigern als übermäßige Belastung empfunden werden und die Dienstgestaltung lageabhängigen Direktiven unterliegt, die ein planbares außerdienstliches Leben kaum zulassen. Diesem Umstand ist mit verschiedenen Optionen Rechnung zu tragen. Die Funktionsübernahme muss mit einer antizipierbaren Beförderungsaussicht einhergehen (Stellenplan Direktion Kriminalität), Die laufbahnrechtliche Rechtfertigung im Vergleich zu anderen Tätigkeitsfeldern bei der Polizei NRW kann mit einer notwendigen konstitutiven prüfungsbegleitenden Folgeausbildung einhergehen, da nach wie vor das aktuelle Studium auf die Tätigkeit bei der Kriminalpolizei nicht ausreichend vorbereitet. Der belastenden Tätigkeit muss zudem im Zulagenwesen Rechnung getragen werden. Die dargelegten Belastungen und die unzureichende Planung des Privatlebens und die Anzahl der Mehrdienststunden verdienen hier einen finanziellen Ausgleich im Rahmen der Besoldung.

Weiterhin ist die Landesregierung eine eindeutige Regelung für die Sachbearbeiter/innen von Kinderpornographie schuldig. Die Bearbeitung von Leichensachen ist entgegen jeglicher Wertschätzung immer noch im Reisekostenrecht geregelt und wird auf diese Art der Belastung nicht gerecht. Auf diesen Umstand haben wir alternierend zu diesen Anhörungen hingewiesen. Auch hier hat die Politik keine ausreichende Wahrnehmung und Problemlösungswillen gezeigt. Kolleginnen und Kollegen, die im Bereich der Todesermittlungen eingesetzt sind, dürfen Nebenkosten geltend machen, wenn sie Verrichtungen an einer Leiche vorgenommen haben. Damit sind grundsätzliche Ermittlungshandlungen zur Identifizierung bzw. Feststellung der Todesursache gemeint. Das Innenministerium hat im Jahr 2008 die verwaltungsinterne Anordnung getroffen, dass die Zahlung der Leichenpauschale nur einmal pro Arbeitstag oder Dienstschicht in Betracht kommt. Die Nebenkostenerstattung diene nicht der Aufstockung der Besoldungsleistungen, sondern ihr liegt der Gedanke der Erstattung von tatsächlich entstandenen Auslagen zugrunde. Der Pauschbetrag dient lediglich der Vereinfachung des Verfahrens, so dass die Polizeibeamten nicht im Einzelnen ihre Nebenkosten aufschlüsseln müssen und die Verwaltung diese nicht im Einzelnen auf ihre Notwendigkeit nachprüfen muss. Der Dienstherr zahlt eine Leichenpauschale i.H.v 10,00 Euro pro Tag. Nach Inhalt und Systematik handelt es





sich um eine Erstattung von Nebenkosten nach Maßgabe des § 10 i.V.m. § 9 Abs. 1 LRKG. Danach werden bei Dienstgängen - dies sind Gänge oder Fahrten am Dienstort oder Wohnort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte (§ 2 Abs. 2 LRKG) – die (nachgewiesenen) notwendigen Auslagen, sofern diese nicht nach den §§ 5 bis 8 LRKG zu erstatten sind, als Nebenkosten ersetzt. Bei Polizeibeamten, die in Ausübung ihres Dienstes außerhalb der Dienststelle an gerichtlich angeordneten Leichenöffnungen teilnehmen müssen oder die zur Identifizierung von Toten oder zur Feststellung der Todesursache Verrichtungen an Leichen vornehmen müssen, kann im einzelnen Fall wegen der damit möglicherweise verbundenen Verunreinigungen der Kleidung sowie höchst eindringlicher Geruchsspuren an Kleidung und Körper ein besonderer Reinigungsbedarf bestehen. Auch solche Auslagen, die von der Auslagenerstattung nach den §§ 5 bis 8 LRKG nicht erfasst werden, stellen Nebenkosten i.S.d. § 9 Abs. 1 LRKG dar. Als Nebenkosten werden nach § 9 Abs. 1 LRKG nur die "notwendigen" Auslagen erstattet. Das sind solche, die dem Grunde und der Höhe nach unvermeidbar sind. Der BDK NRW sieht es auch im Rahmen der Wertschätzung dieser Tätigkeit als unzumutbar an, dass die betroffenen Kolleginnen und Kollegen nachweisen sollen, wie häufig und in welchem Umfang typischerweise ein Wechsel der Bekleidung sowie die Reinigung der Bekleidung und des Körpers bei den hier angesprochenen Diensthandlungen erforderlich ist und dass diese Auslagen je Arbeitstag bzw. Dienstschicht durchschnittlich einen Betrag von 10,00 Euro überschreiten. Vor diesem Hintergrund fordern wir die Aufnahme dieser Auszahlung in die Erschwerniszulagenverordnung. Dabei wird es als sachgerecht angesehen, die Leichenschau in jedem auftretenden Fall mit einer entsprechenden Zulage von 10 EURO für die Abgeltung der besonderen Belastung zu kompensieren. Insgesamt müsste das Zulagensystem auch flexibler für verschiedene Arten der Spitzenbelastung ausgelegt werden.

## **Anpassung der Landesobergrenzen Verordnung NRW – (LOgrVO NRW)**

In der Gesamtschau muss für die Polizei NRW die Verordnung über besondere Obergrenzen für Beförderungsmöglichkeiten im Land Nordrhein-Westfalen (Landesobergrenzen Verordnung NRW – LOgrVO NRW) dringend novelliert werden.

Die gesamte Polizei und somit auch die Kriminalpolizei ist mit exponierten Stellen, gemessen an ihren Aufgaben, unterversorgt. Dies führte in der Vergangenheit bereits dazu, dass Kolleginnen und Kollegen sich auf A12/A13-bewertete Stellen außerhalb der Kriminalpolizei beworben haben. Das in ihrem Bereich der Kriminalpolizei oftmals durch umfassende Lehrgänge erworbene Wissen ging zunächst verloren und musste aufwendig durch Nachfolger neu erworben werden. Das Innenministerium hat dankenswerter Weise diesem Trend schon entgegengesteuert. Die Aufweichung des sog. „Deckelungsbeschlusses“ und die derzeitige Zuweisung zusätzlicher Beförderungsmöglichkeiten in die Besoldungsgruppen A12 und A13 durch das Innenministerium NRW kann nur ein Anfang zur Wiederherstellung des Status quo bei der Kriminalpolizei sein.

So ist es erforderlich, auch sogenannte Fachkarrieren ohne Führungsansprüche zu ermöglichen, um als moderner Arbeitgeber langfristig motiviertes und auch qualifiziertes Personal zu finden, langfristig an die Kriminalpolizei zu binden und so eine hohe Identifikation mit dem Berufsbild des Kriminalbeamten zu erreichen. Anderenfalls erscheint es wenig verwunderlich, dass Berufszweige in der freien Wirtschaft und auch innerhalb der Polizei selbst für Berufsanfänger und auch bereits beschäftigte Kolleginnen und Kollegen lukrativer und somit attraktiver erscheinen. Aufgrund der globalisierenden und auch deliktspezifischen Anhäufung neuer Kriminalitätsphänomene, insbesondere im Bereich der Cybercrime, Missbrauchsdelikten und Delikten im Bereich der organisierten Kriminalität, ist es unausweichlich, hochqualifiziertes Personal mit der Bekämpfung dieser Deliktsfelder zu betrauen, welches entsprechend aus- und fortgebildet sowie auch angemessen besoldet werden muss. Der demographische Wandel wird im gehobenen und höheren Dienst dazu führen, dass Kolleginnen und Kollegen in den Genuss kommen, nach kurzen „Stehzeiten“ in höhere Ämter befördert zu werden. Diese Ämter werden dann für Dekan-



den besetzt. Ein sogenannter Kamineffekt wird ausbleiben. Es wird zu einem Beförderungsstau in der gesamten Polizei kommen. Diese Forderung gilt gleichbedeutend für die Tarifbeschäftigten der Polizei, von denen ebenfalls immer mehr Spezialistentum erwartet wird und ohne die eine erfolgreiche Kriminalitätsbekämpfung und Kriminalprävention nicht zu gewährleisten ist.

Notwendige Bewerbungsverfahren müssen auch innerhalb der Kripo vereinfacht werden, sodass Fachkarrieren auch innerhalb der Kripo möglich sind. Auch für den höheren Dienst muss es möglich sein, sogenannte Fachkarrieren zu ermöglichen. Hier darf nicht die Verwendungsbreite ausschlaggebend sein, um eine entsprechende Position nach A15 zu bekleiden, sondern eine fachliche Qualifikation. Nach Absolvierung des Studiums an der deutschen Hochschule der Polizei muss ein Erreichen der Besoldungsstufen jenseits der Besoldungsstufe A14 auch zukünftig realistisch und zukunftsgerichtet sein. Für Führungskräfte im gehobenen Dienst ist eine Führungszulage unerlässlich, um einen besoldungsrechnerischen Abstand zu Stelleninhabern auf der Ebene der Fachkarrieren darzustellen.

Die Digitalisierung der polizeilichen Arbeit hat unter Innenminister Herbert Reul eine diametrale Wendung erfahren. Diesen Weg wird der BDK NRW mit seiner Politikberatung weiter konstruktiv begleiten. Die Kriminalpolizei wird ohne kurzfristig einzuleitende Prozesse und Implementierung innovativer Lösungen im kriminalpolizeilichen Alltag weiter der Kriminalität hinterherrennen.

Ebenso ist an dieser Stelle das Engagement der Landesregierung beim Ausbau der Gebäudeinfrastruktur zu loben und die Bemühungen, das Aufwachsen des Personalkörpers der Verwaltung im Auge zu behalten.



Für die Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes hat die Landesregierung sich ressortübergreifend auf ein Modell für Lebensarbeitszeitkonten, welches den Anforderungen der Polizei NRW nicht gerecht wird. Trotz der Kritik der Berufsverbände hat man an dem Modell festgehalten. Es stellt für die Kolleginnen und Kollegen kein Äquivalent dar, mit den Überstundenbergen sachgerecht umzugehen.

Ohne weitreichende Schritte in Besoldungsfragen, der Frage von Vereinbarkeit von Beruf - und Familie und der Schaffung attraktiver Arbeitswelten wird die Personalgewinnung für den öffentlichen Dienst gemessen an dem zur Verfügung stehenden Potentials auf dem Arbeitsmarkt ein schwieriges Unterfangen. Die Landesregierung ist aufgefordert unter den aktuellen Krisen die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung sicherzustellen. Daran wird sie sich messen lassen müssen.

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Huth  
Landesvorsitzender